



## INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN DER SKISCHULE MÜLLER 2021/2022

### I. Ausgangssituation

Verantwortungsvoll kommt die Skischule Müller ihrer Pflicht als Dienstleister, gemäß §6 der BayIfSMV nach, ein Konzept über Infektionsschutzmaßnahmen zu erstellen. Dieses ist nach Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Ausführung und das Angebot von Schneesportevents in Bayern und Österreich sind folgende Gesetzestexte in der jeweils gültigen Fassung von Bedeutung:

- Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)  
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>
- COVID-19-Lockerungsverordnung (BGB1. II Nr. 197/2020)
- Einreisequarantäneverordnung (EQV)

Es existieren ferner Rahmenkonzepte für einzelne Dienstleister bzw. der einzelnen Dienstleister, die zur Erstellung des Angebots der Ski- und Snowboardschule Müller relevant sind.

Hierzu zählen jeweils in der gültigen Fassung:

- Hygienekonzept Gastronomie
- Hygienekonzept Touristische Dienstleister (z.B. Reisebusveranstalter)
- Hygienekonzept Bergbahnen
- Kontaktnachverfolgungsmanagement des Robert-Koch-Instituts

**Das Konzept der Infektionsschutzmaßnahmen muss unter Einbezug aller an der Leistung beteiligten Dienstleister der konkreten Situation und den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.**

### II . Umgang mit Rahmenkonzepten / Gesetzen

- a. Die Infektionsschutzmaßnahmen der Ski- und Snowboardschule Müller erfasst die Mindestanforderungen der existierenden Konzepte.
- b. Der Pflicht, die Umsetzung der Konzepte der jeweiligen Leistungserbringer (Gastronomie, Bergbahnen, Reisebussen und Lehrkräften) laufend zu überwachen und kontrollieren kommt die Ski- und Snowboardschule Müller verantwortungsvoll nach. Diese Verantwortung zu übertragen ist nicht möglich.
- c. Bei regionalen Unterschieden in den Regelungen gelten die konkreten Bestimmungen an dem Ort, an die Leistung erbracht wird.
- d. Die Infektionsschutzmaßnahmen der Skischule Müller werden allen Mitarbeitern, Leistungserbringern, Kunden und Behörden zugänglich gegeben und bekannt gemacht.

### III. Konstante Mindestanforderungen

- a. Erforderlichkeit von Infektionsschutzmaßnahmen
- b. Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, wann immer möglich. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m nicht möglich, wird eine medizinische Mund-Nasenbedeckung getragen.
- c. Hygienemaßnahmen (regelmäßiges Händewaschen oder desinfizieren)
- d. Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung für alle ab dem 6. Geburtstag in Gebäuden und geschlossenen Räumen (inkl. öffentlicher Fahrzeugbereiche, wie z.B. Seilbahnen).
- e. Ausschluss von Kunden und Lehrkräften, gemäß VIII. dieses Konzeptes zu den Infektionsschutzmaßnahmen.

**Das Risiko an sich, die Kurse durchzuführen tragen wir als Skischule. Sollten wir Kurse auf Grund des Infektionsgeschehens absagen müssen, wird der Kurspreis zurückerstattet. Das persönliche Risiko des Kursteilnehmers, am Kurstag erscheinen zu können, trägt – wie bisher – der Kursteilnehmer selbst. Daher empfehlen wir bei Buchung das Abschließen des StornoSchutzPlus der Ski- und Snowboardschule Müller.**

### IV. Busfahrten

Der Bustransport stellte bei Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen bisher kein erhöhtes Infektionsrisiko dar. Es sind keine Cluster oder Infektionsherde im Zusammenhang mit Bus- und Bahnfahrten (z.B. auf Schulwegen) bekannt.

Die Ski- und Snowboardschule Müller beruft für jeden Bus einen Hygienebeauftragten, der die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen überprüft und kontrolliert. Die Skilehrer organisieren ein Einbahnverkehr beim Ein- und Aussteigen. Zugewiesene Plätze müssen von den Teilnehmern während der Fahrt behalten werden. Lüftungs- und Desinfizierungsmaßnahmen werden in Absprache mit den Busunternehmen über den gesamten Tag hinweg organisiert. Ebenfalls wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

### V. Bergbahnen / Liftfahrten

Bei der Auswahl der Skigebiete wählt die Ski- und Snowboardschule Müller Skigebiete, bei denen der Andrang geringer ist und die Laufzeit etwaiger Gondelbahnen weniger als 15 Minuten beträgt. Ebenfalls können Skischulen, wann immer möglich im Skigebiet separate Anstellschlangen in Anspruch nehmen. Bevorzugt werden Sessellifte ohne Haubenschließung, Schlepplifte oder Seillifte genutzt. Sollte der Mindestabstand nicht gewährleistet sein, wird darauf geachtet, dass die Mund-Nasenbedeckungspflicht eingehalten wird. Liftpässe werden direkt von der Ski- und Snowboardschule ausgehändigt, damit zusätzliche Kontakte vermeiden werden.

### VI. Kursbetrieb am Hang

Während des Kursbetriebes tragen sowohl die Kursteilnehmer, als auch die Skilehrer der Ski- und Snowboardschule Müller einen Helm, Brille und Handschuhe sowie eine medizinische Mund-Nasenmaske sobald der Mindestabstand von 1,5m nicht gewährleistet werden kann. Zu vermeiden ist ein Face-to-Face Kontakt von mehr als 15 Minuten in geschlossenen Räumen. Mindestabstände werden nur für kurze Zeiträume (z.B. Hilfestellungen) unterbrochen. Der Unterricht findet grundsätzlich im Freien statt.

Sowohl nach den Richtlinien zur Einordnung von Kontaktperson als auch den Empfehlungen des RKI zur Risikominimierung der Übertragung des COVID-19 Erregers stellt der Kursbetrieb am Hang das geringstmögliche Infektionsrisiko im Veranstaltungsbereich dar. Selbst vor In-Kraft-Treten der gesetzlichen Maßnahmen sind aufgrund der Eigenart der Unterrichtssituation kein Infektionsgeschehen oder Cluster aus

einem Skikursbetrieb bekannt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich an dieser Situation etwas geändert hat. Professionelle Schneesportanbieter können durch geeignete Organisations- und Lenkungsmaßnahmen das Infektionsrisiko für Gruppenreisen im Vergleich zu privat organisierten Ausflügen reduzieren und Infektionsschutzmaßnahmen laufend überwachen und anpassen.

## **VII. Verpflegung und Pausen**

Von der Ski- und Snowboardschule Müller werden im Vorfeld Restaurants ausgewählt, die die jeweiligen Infektionsschutzmaßnahmen einhalten und den Anforderungen der Skischule Müller entsprechen. Pausen werden zeitversetzt und wenn möglich in separaten, reservierten Räumen durchgeführt, um Ansammlungen zu vermeiden.

## **VIII. Ausschluss von Teilnehmern und Lehrkräften**

Des Gesetzes wegen, werden von allen Kurs- und Fortbildungsmaßnahmen Personen ausgeschlossen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnV) geimpft, genesen oder getestet sind und keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können:

- Negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Coronavirus) in schriftlicher oder elektronischer Form aufgrund
  - Eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der höchstens 48 Stunden vor Kursbeginn durchgeführt wurde, oder
  - Eines PoC-Antigentests, der höchstens 24 Stunden vor Kursbeginn durchgeführt wurde, oder
  - Eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der höchstens 24 Stunden vor Kursbeginn durchgeführt wurde, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Folgende Personengruppen werden den getesteten Personen gleichgestellt (in Bayern auch während der Ferienzeit)

- Kinder bis zum 12. Geburtstag
- 12 – 17 Jahre. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- Impfnachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in gedruckter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassenen Impfstoffen erfolgt ist und der vollständige Impfschutz erreicht ist (i.d.R. 14 Tage nach Erhalt der letzten erforderlichen Einzelimpfung).
- Genesenennachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in gedruckter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Alle Kunden der Ski- und Snowboardschule Müller werden vorab in der Angebotsausschreibung über die Ausschlusskriterien informiert. Sollten Teilnehmer/Innen während des Aufenthalts/der Dienstleistung Symptome entwickeln, müssen sie dies unverzüglich den verantwortlichen Kursleitern mitteilen. Alle entsprechenden Maßnahmen werden im Nachgang eingeleitet. Eine Erstattung des Kurspreises zu Gunsten

der Kunden erfolgt nicht, da das Problem in der Person des Kunden aufgetreten und seiner Risikosphäre zuzuordnen ist.

### **IX. AGB und Informationspflicht**

1. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Veranstaltungen und Angebote gemäß der jeweils gültigen Infektionsschutzverordnung für Bayern und Tirol in Verbindung mit den Schutz- und Hygienekonzepten für Sport, Touristische Leistungen, Bergbahnen und Gastronomie durchgeführt werden (siehe I.).
2. Personen, welche keinen Nachweis im Sinne des §2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vorlegen können, werden vom Kursbetrieb ausgeschlossen. Eine Erstattung des Kurspreises erfolgt in diesen Fällen nicht.
3. Prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz: Es gibt Reiserücktrittsversicherungen, die sowohl bei einer Erkrankung aufgrund einer COVID-19 Infektion als auch bei Quarantänemaßnahmen eintreten. Für den Versicherungsschutz ab Beginn der Reise benötigen Sie eine Reiseabbruchversicherung. Die Reise beginnt, sobald der Teilnehmer einsteigsbereit am Bus eintrifft.